

<p>Entwurf zur österreichischen BY-NC-SA 3.0 Stand: 1.2.2008</p>	<p>Kommentierung</p> <p>Dies ist der erste Entwurf der österreichischen Portierung der „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen“-Lizenz in der Version 3.0.</p> <p>Der vorliegende Entwurf baut zu großen Teilen auf dem Entwurf zur deutschen BY-NC-SA 3.0 auf. Dieser ist in der jeweils aktuellen Version unter http://de.creativecommons.org/kontakt.html abrufbar.</p> <p>Sofern die Kommentierung aus dem deutschen Entwurf auch auf den vorliegenden österreichischen Lizenzentwurf zutrifft, wird dieser im Folgenden <i>kursiv gesetzt</i> wiedergegeben.</p> <p>Im Folgenden sollen die wichtigsten Neuerungen und Charakteristika der neuen Lizenzgeneration kommentiert werden und vor allem auf Eigenheiten der österreichischen Lizenzen im Vergleich mit dem deutschen Entwurf hingewiesen werden.</p> <p>An dieser Stelle sei dem deutschen CC-Team, insbesondere John Hendrik Weitzmann und dem Büro von CC-International, insbesondere Catharina Maracke für die geleisteten Vorarbeiten bzw die Unterstützung bei der Portierung sowie für den fruchtbaren und spannenden fachlichen Gedankenaustausch gedankt.</p> <p>Florian Philapitsch Wien, am 1.2.2008</p>
<p>CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.</p>	
<p>Lizenz</p>	
<p>DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER „SCHUTZGEGENSTAND“ DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE (“CCPL”, „LIZENZ“ ODER “LIZENZVERTRAG”) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG. DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.</p>	<p><i>Hier ist eine Konstruktion zu finden, die auf die doctrine of consideration aus dem anglo-amerikanischen Recht ausgerichtet ist. Danach muss jede Partei eines Vertrages der anderen irgendetwas geben, und sei es etwas rein Symbolisches wie hier das Akzeptieren eines Gebundenseins.</i></p> <p>Im Interesse einer internationalen Einheitlichkeit und im Hinblick darauf, dass die Beibehaltung dieser Klausel der Gültigkeit des Lizenzvertrages nicht schadet, kann diese Formulierung auch in der österreichischen Lizenz beibehalten werden.</p>
<p>1. Definitionen</p>	
<p>Der Begriff „Bearbeitung“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet jegliche Art auf dem Schutzgegenstand aufbauender eigentümlicher geistiger Schöpfung, solange das Ergebnis erkennbar vom Schutzgegenstand abgeleitet wurde. Soweit es sich</p>	<p>Diese Definition ist sehr nahe am Bearbeitungsbegriff des UrhG, Unterschiede im Vergleich zur deutschen Version bestehen vor allem im Vokabular.</p> <p>„Musikalische Werke“ kennt das UrhG nicht, der korrekte Terminus lautet „Werk der Tonkunst“.</p> <p>„Musikalische Darbietung“ umfasst Vortrag und Aufführung, fraglich ist, ob man diesen Terminus</p>

<p>beim Schutzgegenstand um ein Werk der Tonkunst, eine musikalische Darbietung oder einen Schallträger handelt, gilt auch seine Heranziehung zur Vertonung von Laufbildern als Bearbeitung. Nicht als Bearbeitung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Nutzung des Schutzgegenstandes.</p>	<p>beibehalten soll. „Schallträger“ ist die Bezeichnung des UrhG für Tonträger, auch wenn „Tonträger“ in § 99 UrhG zumindest Erwähnung findet. Dennoch ist fraglich, ob man zugunsten einer leichteren Lesbarkeit von der Wortwahl des UrhG abweichen soll.</p>
<p>a. Der Begriff "Sammelwerk" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten zu einem einheitlichen Ganzen, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.</p>	<p>Diese Definition ist detaillierter und hoffentlich verständlicher als die Beschreibung im UrhG. Ergänzt ist die Formel „zu einem einheitlichen Ganzen“, die das UrhG, nicht aber das dUrhG beinhaltet. Diese erweiterte Version erfasst außerdem Datenbankwerke iSd § 40f Abs 2 UrhG. Auch die deutsche Version weicht vom dUrhG erheblich ab. Neu und von Bedeutung ist vor allem der letzte Satz.</p> <p><i>In dieser Definition sind das Sammelwerk und das Datenbankwerk im Sinne des § 4 UrhG enthalten.</i></p>
<p>b. "Verbreiten" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Verkehr zu bringen.</p>	<p><i>Beim Verbreitungsrecht geht es ausschließlich um körperliche Verwertung.</i> Anders als das dUrhG nimmt das UrhG keinen Bezug auf Original und Vervielfältigungsstück, die Ergänzung ist jedoch hier keinesfalls von Nachteil. Während das dUrhG von „der Öffentlichkeit anbieten“ spricht, findet sich in § 16 UrhG der Terminus „zugänglich machen“. Zwar ist dies geeignet, Verwechslungen mit dem Zurverfügungstellen iSd § 18a UrhG zu bewirken, diesem Risiko wird aber mit dem Abstellen auf die „körperlich fixierte Form“ gegengesteuert.</p>
<p>c. Unter "Lizenzelementen" werden im Sinne dieser Lizenz die folgenden übergeordneten Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt wurden und in der Bezeichnung der Lizenz zum Ausdruck kommen: "Namensnennung", "Nicht-kommerziell", "Weitergabe unter gleichen Bedingungen".</p>	
<p>d. Der "Lizenzgeber" im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaber auftritt.</p>	<p><i>Hier soll klargestellt werden, dass auch Gruppen als Lizenzgeber in Frage kommen können. Zugleich ist als indirekter Verweis auf die Gewährleistungsfrage angedeutet, dass das Anbieten des Werkes keine konkludente Gewährleistungsübernahme darstellt.</i></p>
<p>e. "Rechteinhaber" im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber oder jede andere natürliche oder juristische Person, die am Schutzgegenstand ein Schutzrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und eine Erteilung, Übertragung oder Einräumung an</p>	<p><i>Es ist hiermit verdeutlicht, dass nicht nur der Urheber eines Werkes Lizenzgeber sein kann, sondern jeder Inhaber ausreichender und übertragbarer Nutzungsrechte.</i></p> <p>§ 24 Abs 2 UrhG spricht von der Übertragung bzw Einräumung von Werknutzungsrechten bzw der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen. Das dUrhG kennt dagegen nur den Begriff des Nutzungsrechts bzw des einfachen Nutzungsrechts, wobei letzteres der österreichischen Werknutzungsbewilligung entspricht. Die</p>

<p>Dritte erlaubt.</p>	<p>Ergänzung um den Terminus „Erteilung“ ist daher notwendig, um im Zweifelsfall die (für die CC-Lizenzen maßgebliche) Werknutzungsbewilligung miteinzubeziehen.</p>
<p>f. Der Begriff „Schutzgegenstand“ bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine eigentümliche geistige Schöpfung jeglicher Art oder ein Werk der kleinen Münze sein, unabhängig von der Art der Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Auch Darbietungen der vorgenannten Dinge und die körperlichen Fixierungen jeglicher Art dieser Darbietungen können Schutzgegenstand dieser Lizenz sein. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff „Schutzgegenstand“ im Sinne dieser Lizenz.</p>	<p><i>In der gesamten Lizenz wird der Begriff Werk vermieden. Hintergrund ist der von Creative Commons formulierte Anspruch, nicht nur Inhalte im Sinne des engen Werkbegriffs des deutschen Urheberrecht mit den Lizenzen erfassen zu können, sondern auch Inhalte, für die bspw. lediglich ein Leistungsschutzrecht besteht. Hier findet sich eine Insbesondere-Aufzählung, um i. E. wirklich alle Arten von schutzfähigen Inhalten abdecken zu können.</i></p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass das „Werk der kleinen Münze“ zwar in der deutschen Lehre und Rsp eine wichtigere Rolle spielt, diese Klassifikation jedoch auch in der österreichischen Lehre und Rsp Eingang gefunden hat.</p> <p>Diskutabel ist das Abstellen auf den „Inhalt“ im ersten Satz, dies könnte auch als ideeller Inhalt verstanden werden, der nach dem UrhG eben nicht geschützt ist.</p>
<p>g. Mit „Sie“ bzw. „Ihnen“ ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährte Nutzungsbewilligung trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.</p>	<p>Hier kann nicht von „Nutzungsrechten“ gesprochen werden. Die CC-Lizenzen räumen lediglich nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligungen ein. Zwar ergibt sich so eine deutliche sprachliche Diskrepanz zu den deutschen Lizenzen, eine Beibehaltung des Terminus „Nutzungsrechte“ wäre jedoch rechtlich ungenau. Ist in weiterer Folge jedoch von „Rechten“ die Rede, wurde dieser Allgemeinbegriff beibehalten, da darunter sowohl Nutzungsbewilligungen als auch Nutzungsrechte verstanden werden können und die Lesbarkeit erheblich erleichtert wird.</p>
<p>h. Unter „Öffentlich Wiedergeben“ im Sinne dieser Lizenz sind Wahrnehmbarmachungen des Schutzgegenstandes in unkörperlicher Form zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung oder zeit- und ortsunabhängiger Zurverfügungstellung erfolgen, unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und</p>	<p>Die jüngere urheberrechtliche Terminologie verwendet den Terminus „öffentliche Wiedergabe“ als Sammel- bzw Oberbegriff für sämtliche immaterielle Werkverwertungen. Da die Unported-Lizenz von „Publicly Perform“ spricht, ist der Anwendungsbereich der Lizenz hierdurch nicht eingeeengt.</p> <p>Der Begriff der „Präsentationen“ ist im UrhG nicht enthalten, dagegen spricht das UrhG zB in § 17 von Wahrnehmbarmachung, dieser Terminus bietet sich daher für die Verwendung in dieser Definition an.</p> <p>Das UrhG kennt die „Zugänglichmachung“ des dUrhG nicht, der österreichische Gesetzgeber hat sich für den (korrekteren) Terminus der Zurverfügungstellung entschieden.</p> <p>„Einstellen in das Internet“ ist nicht unbedingt notwendig, ist es doch bereits durch die Zurverfügungstellung umfasst. Die Aufnahme dient lediglich der leichteren Verständlichkeit der Lizenz.</p>

Einstellen in das Internet.	Die „Ausstellung“ entfällt in der österreichischen Lizenz. Das Ausstellungsrecht des österreichischen UrhG, das als Sonderform der (körperlichen) Verbreitung in § 16b geregelt war, wurde 2000 aufgehoben und 2006 vom Folgerecht ersetzt, das jedoch auf die Weiterveräußerung von Werken abstellt und damit nicht in die Systematik der öffentlichen Wiedergabe aufgenommen werden kann. Das Recht der Ausstellung ist allenfalls von der öffentlichen Wiedergabe iS dieser Definition jedoch erfasst.
i. „Vervielfältigen“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, gleichviel in welchem Verfahren, auf welchem Träger, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft, Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch das erstmalige Festhalten des Schutzgegenstandes oder dessen Wahrnehmbarmachung auf Mitteln der wiederholbaren Wiedergabe sowie das Herstellen von Vervielfältigungsstücken dieser Festhaltung, sowie die Speicherung einer geschützten Darbietung oder eines Bild- oder Schallträgers in digitaler Form oder auf einem anderen elektronischen Medium.	Diese Definition erforderte erhebliche Anpassungen an die Terminologie des UrhG, ergänzt durch die Klarstellung, dass das Trägermaterial irrelevant ist „Fixierung“ ist dem UrhG unbekannt, der gebräuchliche Terminus ist „Festhalten“. Durch diese Definition ist auch die Digitalisierung erfasst. Problematisch ist das Abstellen auf die "Körperlichkeit" der Festhaltung. Dadurch entsteht, vor allem im Hinblick auf die digitale Nutzung, eine unnötige Einschränkung. Da das UrhG diese Begrifflichkeit zumindest im Gesetzestext meidet, konnte dieser Terminus entfallen. Neu ist dagegen die Festhaltung auf Mitteln der wiederholbaren Wiedergabe, wobei diese Formulierung der des UrhG entspricht. "Tonträger" ist im österreichischen UrhG nicht gebräuchlich, der Terminus wurde durch den (veralteten aber gebräuchlichen) Begriff des "Schallträgers" ersetzt. Freilich ist der Begriff des "Tonträger" dem UrhG nicht unbekannt, wird dieser doch, wenn auch nur durch Übernahme der Bezeichnung eines Abkommens in § 99 UrhG erwähnt. Erwägenswert ist die Aufnahme des (freilich im UrhG nicht enthaltenen) Terminus des „Datenträgers“.
2. Beschränkungen der Verwertungsrechte	
Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die sich aus den Beschränkungen der Verwertungsrechte, anderen Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers oder anderen entsprechenden Rechtsnormen ergeben.	Das UrhG kennt den Terminus „Schranken des Urheberrechts“ nicht, stattdessen wird hier der Titel des VII. Abschnitts des UrhG verwendet. „Freie Werknutzungen“ wäre schöner und illustrativer, die FW sind jedoch nur ein (großer) Teil der Beschränkungen der Verwertungsrechte. Fraglich ist, ob „jedermann“ im deutschen Entwurf ein gut gewählter Terminus ist, da manche freien Werknutzungen eben NICHT jedermann zustehen (zB FW zugunsten Behinderter, Unterricht usw).
3. Lizenzierung.	
Unter den Bedingungen dieser Lizenz erteilt Ihnen der Lizenzgeber die vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte Nutzungsbewilligung, den Schutzgegenstand in der folgenden Art und Weise zu nutzen:	Was das dUrhG als „einfache Rechte“ bezeichnet, ist im UrhG die Werknutzungsbewilligung des § 24. Diese wird in der Terminologie des UrhG „erteilt“, die ausschließlichen Werknutzungsrechte werden dagegen „eingeräumt“ bzw „übertragen“. In der Lizenz wird der Terminus der Werknutzungsbewilligung insofern verkürzt, als die Lizenz nicht auf Werke beschränkt bleibt sondern auch verwandte Schutzrechte umfasst.
a. den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;	

<p>b. den Schutzgegenstand zu bearbeiten, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien anzufertigen, sofern deutlich erkennbar wird, dass Veränderungen vorgenommen wurden;</p>	<p>Überlegenswert ist, ob die Übersetzung hier nochmals erwähnt werden soll, immerhin ist die Bearbeitung hinreichend definiert – wenn auch nicht die Übersetzung explizit angeführt wird.</p>
<p>c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten; und</p>	
<p>d. Bearbeitungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten.</p>	
<p>Die vorgenannte Nutzungsbewilligung wird für alle bekannten sowie alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Sie beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die technisch erforderlich sind, um die Nutzungsbewilligung für bestimmte Nutzungsarten wahrzunehmen. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Lizenzgeber auf sämtliche daraus resultierenden Rechte.</p>	<p>Anders als das dUrhG verbietet das UrhG nicht die pauschale Erfassung unbekannter Nutzungsarten. Zwar ist strittig, ob eine derart pauschale Bestimmung durch die so genannte Zweckübertragungstheorie begrenzt wird. Im Hinblick auf die UP-Lizenz, die die noch nicht bekannten Nutzungsarten explizit umfasst, habe ich mich für eine Übernahme entschlossen.</p> <p>In der Formulierung „Alle sonstigen Rechte“ sind sowohl Werknutzungsrechte als auch Werknutzungsbewilligungen erfasst. Eine getrennte Aufzählung hätte der Lesbarkeit geschadet.</p> <p><i>Am Ende des Absatzes ist vorgesehen, dass auf sämtliche Sui-generis-Datenbankenrechte verzichtet wird. Hier ist das „soweit“ zu beachten. Das Ganze geht auf die Ablehnung der EU-Datenschutzrichtlinie und all ihrer Umsetzungen in Europa durch Science Commons zurück. Um zu verhindern, dass die CC-Freiheiten über den Umweg des Datenbankschutzes ausgehebelt werden können, indem man CC-Inhalte in entsprechen geschützte Datenbanken aufnimmt, soll die Lizenz zunächst diese Datenbanken mit einschließen (s.o. 1.g) und dann den Schutz hier an dieser Stelle einreißen. Um dieses „Zerstörungswerk“ perfekt zu machen, werden unter 4.g) bestimmte Bedingungen ausgeschlossen, wenn die Datenbank nur wegen ihres Sui-generis-Schutzes unter die Lizenz geraten ist.</i></p>
<p>4. Bedingungen.</p>	
<p>Die Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:</p>	
<p>a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder</p>	

<p>öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich wiedergeben, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.d) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Bearbeitung vornehmen, müssen Sie – soweit dies praktikabel ist – auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Bearbeitung die in Abschnitt 4.d) aufgezählten Hinweise entfernen.</p>	
<p>b. Sie dürfen eine Bearbeitung ausschließlich unter den Bedingungen</p>	<p><i>Share-Alike ...</i></p>
<p>(i) dieser Lizenz,</p> <p>(ii) einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen;</p> <p>(iii) einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe 3.0 US) oder</p> <p>(iv) der Creative-Commons-Unported-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts</p>	
<p>verbreiten oder öffentlich wiedergeben („Verwendbare Lizenz“). Sie müssen stets eine Kopie der verwendbaren Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifizier (URI) beifügen, wenn Sie die</p>	

<p>Bearbeitung verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie dürfen keine Vertragsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen der verwendbaren Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte beschränken. Bei jeder Bearbeitung, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise auf die verwendbare Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Wenn Sie die Bearbeitung verbreiten oder öffentlich wiedergeben, dürfen Sie (in Bezug auf die Bearbeitung) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer der Bearbeitung in der Ausübung der ihm durch die verwendbare Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.b) gilt auch für den Fall, dass die Bearbeitung einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet; dies bedeutet jedoch nicht, dass das Sammelwerk insgesamt der verwendbaren Lizenz unterstellt werden muss.</p>	
<p>c. Die Nutzungsbewilligung gem. Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig der Verfolgung eines unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen oder wirtschaftlichen Nutzens dienen („nichtkommerzielle Nutzung“, „Non-commercial-Option“). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als der Verfolgung eines unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen oder wirtschaftlichen Nutzens dienend angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.</p>	<p>Die perfekte Formulierung des Noncommercial-Element ist vermutlich eines der größten Probleme der CC-Lizenzen. Die Formulierung entspricht der Vermiet- und Verleihrichtlinie und ist sehr breit, wobei diese Breite durch den Terminus „vorrangig“ wiederum eingeschränkt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat sich hinsichtlich der nichtkommerziellen Nutzung zu keiner einheitlichen Formulierung durchringen können (vgl etwa die verschiedenen Ansätze in § 42 UrhG). Immerhin ist im UrhG auch von den „nichtkommerziellen Zwecken“ die Rede, was eine Beurteilung im Streitfall erleichtern sollte. Wie auch in der deutschen Lizenz wird die Frage der reinen Aufwandsentschädigung nicht thematisiert, wobei diese wohl nicht als kommerziell angesehen werden kann.</p> <p><i>Hier wird zudem eine „wasserdichte“ Definition von privatem File-Sharing versucht.</i></p>
<p>d. Die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Inhalte oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Urheberbezeichnungen unberührt lassen. Sie</p>	<p>Das UrhG spricht (wie auch das dUrhG) von der Urheberbezeichnung Der Terminus „Urhebervermerk“ ist mE nicht umfassender als der Begriff der „Urheberbezeichnung“, weswegen die Terminologie des UrhG zu bevorzugen war.</p>

<p>sind verpflichtet, die Urheberschaft oder die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie selbst – soweit bekannt – Folgendes angeben:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> (i) Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers und/oder des Rechteinhabers, und/oder wenn der Lizenzgeber in der Urheberbezeichnung, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger“), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten; (ii) den Titel des Inhaltes; (iii) in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Urhebervermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand; (iv) und im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis auf die Bearbeitung. 	<p><i>Hier haben wir uns bemüht, passende Begrifflichkeiten für die „Attribution“ an eine Organisation (also etwa eines Textes an die Wikimedia Foundation) zu finden. Dieser Aspekt fehlte bei den Vorgängerversionen der Lizenz. Dass eine Zuschreibung tatsächlich Wirkungen in Bezug auf Nutzungsrechte entfaltet, darf bezweifelt werden, aber hier geht es ja auch nur um die Bezeichnungen, die der Lizenzgeber verlangt.</i></p>
<p>Die nach diesem Abschnitt 4.d) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung aller Beitragenden dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Beitragenden. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Urhebers, des Lizenzgebers und/oder des Zuschreibungsempfängers weder implizit</p>	<p><i>Hier steht a. E. die etwas holprige no-endorsement-language, die im Übrigen bei den deutschen Übersetzungen der Deeds nicht gut gelungen ist und dort bei Gelegenheit korrigiert wird. Die hier gefundene Variante scheint noch das kleinste Übel zu sein. Für deutsches (bzw österreichisches) Urheberrecht ist dieser Punkt unerheblich, aber bewusst drin geblieben.</i></p>

<p>noch explizit irgendeinen Zusammenhang mit dem oder eine Unterstützung oder Billigung durch den Urheber, den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger andeuten oder erklären.</p>	
<p>e. Zur Klarstellung bzgl. Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes:</p>	
<p>(i) Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche: Soweit zwingende Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechende Vergütung für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie einzuziehen.</p>	<p><i>Auch CC-lizenzierte Inhalte erhöhen das Kopieraufkommen und damit den Eingang von Geldern aus Leermedienabgaben bei den Verwertungsgesellschaften. Damit nun die Freiheiten aus CC-Lizenzen nicht einfach nur dazu führen, dass die Nicht-CCVerwender die zusätzlichen Abgaben erhalten, wird deren Vorbehalt ausdrücklich genannt.</i></p>
<p>(ii) Vergütung bei Zwangslizenzen: Der Lizenzgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Einziehung der entsprechenden Vergütung für den Fall vor, dass Sie ein Recht aus dieser Lizenz für andere als die in Abschnitt 4.c) als nicht-kommerziell definierten Zwecke ausüben, verzichtet für alle übrigen Fälle lizenzgerechter Nutzung jedoch auf eine Vergütung. Dieser Verzicht gilt nicht bei Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit des Schutzgegenstandes.</p>	<p><i>Dito für kommerzielle Nutzungen, die aufgrund von Zwangslizenzen nicht verhindert werden können.</i></p>
<p>(iii) Vergütung in sonstigen Fällen: Der Lizenzgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Einziehung der entsprechenden Vergütung (durch ihn selbst oder eine Verwertungsgesellschaft) für den Fall vor, dass Sie ein Recht aus dieser Lizenz für andere als die in Abschnitt 4.c) als nichtkommerziell definierten Zwecke ausüben.</p>	<p><i>Dito für Gelder aus Lizenzverstößen. Dies ergäbe sich zwar auch ohne ausdrückliche Nennung, aber zur Verdeutlichung kann es nicht schaden.</i></p> <p>Fraglich ist, ob die Formulierung „als nichtkommerziell definierte Zwecke“ hier beibehalten werden kann, wenn in der entsprechenden NonCommercial-Klausel NICHT die Rede von „nichtkommerziellen Zwecken“ ist. Vermutlich reicht der Verweis auf Abschnitt 4.c) hier jedoch aus, um Unklarheiten vorzubeugen.</p>
<p>f. Die Urheberpersönlichkeitsrechte und ihre Geltendmachung bleiben von dieser Lizenz unberührt.</p>	<p><i>Auch dies dient nur der Klarstellung.</i></p>
<p>g. Die oben unter 4.a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll der sui-generis-Schutz von Datenbanken im Anwendungsbereich der Lizenz endgültig bewältigt werden (siehe oben Punkt 3.).</p>

<p>allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.</p>	
<p>5. Gewährleistung.</p>	
<p>SOFERN KEINE ANDERS LAUTENDE, SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND IHNEN GESCHLOSSEN WURDE UND SOWEIT MÄNGEL NICHT ARGLISTIG VERSCHWIEGEN WURDEN, BIETET DER LIZENZGEBER DEN SCHUTZGEGENSTAND UND DIE ERTEILUNG DER NUTZUNGSBEWILLIGUNG UNTER AUSSCHLUSS JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG AN UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GARANTIEEN IRGEND EINER ART. DIES UMFASST INSBESONDERE DAS FREISEIN VON SACH- UND RECHTSMÄNGELN, UNABHÄNGIG VON DEREN ERKENNBARKEIT FÜR DEN LIZENZGEBER, DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DES SCHUTZGEGENSTANDES, SEINE VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DIE KORREKTHEIT VON BESCHREIBUNGEN.</p>	<p><i>Ein sehr weitreichender Gewährleistungsausschluss, der aber angesichts der Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechte vertretbar und durchaus auch AGB-rechtlich haltbar sein dürfte.</i></p> <p>Diese Einschätzung gilt ebenso für die österreichische Lizenz. Die vorliegende Lizenz ist ein unentgeltlicher Vertrag iSd § 917 ABGB, die Gewährleistungsregeln des ABGB sind somit nicht anwendbar. Der vollständige Gewährleistungsausschluss ist daher mit dem österreichischen Recht vereinbar.</p>
<p>6. Haftungsbeschränkung.</p>	
<p>ÜBER DIE IN ZIFFER 5 GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG HINAUS HAFTET DER LIZENZGEBER IHNEN GEGENÜBER FÜR SCHÄDEN JEDLICHER ART NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ, UND ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI FREIWILLIGE HAFTUNG FÜR FOLGE- ODER ANDERE SCHÄDEN, AUCH WENN ER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT IHRES EINTRITTS UNTERRICHTET WURDE.</p>	<p>Ein genereller Haftungsausschluss ist, selbst bei unentgeltlichen Geschäften, nach österreichischem Recht nicht möglich. Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts ist ein weitgehender Ausschluss der Haftung jedoch möglich, wobei das grobe Verschulden (also Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) hier die äußerst mögliche Grenze bildet.</p>
<p>7. Erlöschen.</p>	
<p>a. Diese Lizenz und die durch sie erteilte Nutzungsbewilligung erlöschen mit sofortiger Wirkung im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen durch Sie. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Bearbeitungen des Schutzgegenstandes oder Sammelwerke sowie entsprechende Vervielfältigungsstücke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich</p>	<p>In der Unported-Lizenz findet sich kein Bezug auf Vervielfältigungsstücke. Da es sich hier nur um ein (kritisches) Versehen handeln kann, das zu einer jedenfalls planwidrigen Lücke führt, habe ich mich für eine Ergänzung idF „sowie entsprechende Vervielfältigungsstücke“ entschlossen.</p>

<p>ihrerseits an sämtliche Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, und 8 auch nach einem Erlöschen der Lizenz fort.</p>	
<p>b. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.</p>	
<p>8. Sonstige Bestimmungen.</p>	
<p>a. Jedes Mal wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerk verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen nach dieser Lizenz.</p>	
<p>b. Jedes Mal wenn Sie eine Bearbeitung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen nach dieser Lizenz.</p>	
<p>c. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.</p>	

<p>d. Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoß betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.</p>	
<p>e. Diese Lizenz stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden.</p>	
<p>f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Republik Österreich Anwendung.</p>	
<p>Creative Commons Notice</p>	
<p>Creative Commons ist nicht Partei dieser Lizenz und übernimmt keinerlei Gewähr oder dergleichen in Bezug auf den Schutzgegenstand. Creative Commons haftet Ihnen oder einer anderen Partei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für irgendwelche Schäden, die – abstrakt oder konkret, zufällig oder vorhersehbar – im Zusammenhang mit dieser Lizenz entstehen. Unbeschadet der vorangegangenen zwei (2) Sätze, hat Creative Commons alle Rechte und Pflichten eines Lizenzgebers, wenn es sich ausdrücklich als Lizenzgeber im Sinne dieser Lizenz bezeichnet. Creative Commons gewährt den Parteien nur insoweit das Recht, das Logo und die Marke „Creative Commons“ zu nutzen, als dies notwendig ist, um der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich zu machen, dass der Schutzgegenstand unter der CCPL steht. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch der Marke „Creative Commons“ oder einer verwandten Marke oder eines verwandten Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Creative Commons. Jeder erlaubte Gebrauch richtet sich nach der Creative Commons Marken-Nutzungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website veröffentlicht oder auf andere Weise auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Zur Klarstellung: Die genannten Einschränkungen der</p>	<p><i>Dieser Abschnitt ist nicht Teil der eigentlichen Lizenz, da er sich nicht auf den Schutzgegenstand direkt bezieht.</i></p>

Markennutzung sind nicht Bestandteil dieser Lizenz. Creative Commons kann kontaktiert werden über <http://creativecommons.org>.